

⁶⁴), auf denen zum Teil Slawen sitzen, erblickt ⁶⁵). Kunstadt und der Besitz der Schweinfurter gingen gleichzeitig mit dem Banzer *dominatus* in den mittelbaren oder unmittelbaren Besitz Bambergers über ⁶⁶). Es liegt mithin kein Grund vor, an der rechtlichen Gleichstellung der *mansi liberorum* im Banzgau — sie kamen wohl nicht allzu lange nach der Aufzeichnung des Güterverzeichnisses an die Vorfahren der Schweinfurter Grafen — mit diesen „pfleghaften“ Besitzungen in Kronach und Burgkunstadt zu zweifeln. Denn die zur Großpfarrei Altenbanz gehörigen *liberi* in Buchen und Unnersdorf ⁶⁷) waren ja ebenso *liberi homines parochi* des Bischofs von Würzburg wie die in Burgkunstadt, und ihre *iustitia* fiel hier wie dort den Grafen zu, und da Bargilden auch schon zur Karolingerzeit genugsam bezeugt sind ⁶⁸), bleibt nicht einzusehen, wieso hier eine andere — zudem unbekannte — Freienklasse gemeint sein sollte ⁶⁹). Andererseits läßt sich auch die Beziehung zu den mit der Osterstufe belasteten Mansen der Schweinfurter nicht in Abrede stellen. Da sich nun das königsfreie Element kaum dort durchsetzen konnte, wo der König nicht selbst Grundherr war, sondern in seiner Herrschaft mit dem Einfangrecht anderer Grundherren in Widerstreit geriet ⁷⁰), bleibt nur die eine Möglichkeit, den gesamten Banzer *dominatus* der Schweinfurter auf eine unmittelbar vorausgehende königliche Herrschaft zurückzuführen, auch dann, wenn man die königliche Bestätigung des Bamberger *comitatus* im Grabfeldgau von 1068 nicht — wie an sich naheliegend ⁶⁹) — auf den Banzgau beziehen möchte. Daß nämlich die Leistung der *mansi liberorum* dem Könige zustand, erhellt noch aus einer weiteren Abgabe des Banzer Güterverzeichnisses, nämlich dem Pech ⁷¹). Glöckner hat diese Abgabe für das Lorscher Reichsurbar als Beweismittel in Anspruch genommen ⁷²); sie steht nach dem von ihm dabei verwerteten Quellenmaterial regelmäßig dem König zu und fügt sich so dem fiskalischen Charakter des Banzforstes zwanglos ein. Beachtung verdient vielleicht auch das Geleitrecht, das aus Schweinfurter Hand an Bamberg überging ⁷³). Aber auch die im Verzeichnis erwähnte Sachsensiedlung *Nuwensachsen* hat nur in einem Königsforst Sinn. Eine ausgezeichnete Parallele bietet die Mark Hammelburg mit ihren noch in späteren Quellen nachweisbaren Sachsen und freien

⁶⁴) Dronke, Traditiones c. 4, 129. 130. 133.

⁶⁵) v. Guttenberg, Territorienbildung S. 65.

⁶⁶) Ebd. S. 135 ff.

⁶⁷) Dronke, Traditiones c. 9. 10. — Oesterreicher Nr. + 4 (1069), 44 (1231) u. 50 (1233) behandeln *novalis* der *suburbani* von Banz der *parochia* Würzburg.

⁶⁸) MG. DD. Capit. 1 S. 185. 325. 2 S. 324. — Deutsches Rechtswörterbuch 1 (1912) Sp. 1235.

⁶⁹) Bargilden der Karolingerzeit auf dem Grabfeld, zu dem der Banzgau gehört, erschließt aus völlig anderen Erwägungen heraus als Siedler auf Königsland Schlesinger, Landesherrschaft 1, 74 ff.

⁷⁰) Hömberg S. 102. Bei Annahme einer Siedlung auf Königsland würde sich dieser Satz von selbst erledigen.

⁷¹) Dronke c. 10 unter Lützelau.

⁷²) Glöckner MÖG. 38 (1920) 392 zu Cod. Laureham. 3674 a. Die von ihm irrümlicherweise als auf Fulda bezüglich gedeutete Stelle bei Schannat, Historia Fuldensis 1 (1729) 31 ist ein älterer Abdruck von Dronke, Traditiones c. 10, von Schannat völlig entstellt wiedergegeben: über denselben W. Goetze, Aus der Frühzeit der methodischen Erforschung deutscher Geschichtsquellen (Berliner Studien z. neueren Gesch. 7, 1939) 125 ff. mit Zusammenfassung der Beurteilung. Auch Dronke, Traditiones c. 36 hat keinen Wert, da es nach Werner-Hasselbach S. 58 ff. Fälschung unter Verwendung von Königsurkunden ist (ebd. S. 66 ff.).

⁷³) v. Guttenberg, Territorienbildung S. 136 zu Anm. 163.